

**Zwölfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg  
über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren  
vom 17. Dezember 2025**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren vom 21. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die Elfte Änderungssatzung vom 18. Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 Auskunftspflichten wird ein neuer § 16a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich

Die vorstehende Satzung in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2024 ist letztmalig für den Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden.“

2. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.“

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 29. Dezember 2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 17. Dezember 2025

gez.  
Christian Pape  
Bürgermeister